



**Richtlinien zur Förderung von Kindern in
Kindertagespflege im Kreis Euskirchen**

Handreichung Nr. 9

„Urlaubs-, Fehl- und Ausfallzeiten“

Urlaub

Der Urlaub einer Kindertagespflegeperson wird pro Kalenderjahr mit 30 Werktagen bei fünf Arbeitstagen pro Woche vergütet. Bei weniger Arbeitstagen wird der Urlaubsanspruch entsprechend angepasst.

Beginnt eine Kindertagespflegeperson ihre Tätigkeit erst im Laufe des Jahres, wird der Urlaubsanspruch entsprechend der tatsächlich betreuten Monate anteilig gewährt. Dies gilt ebenfalls für Kindertagespflegepersonen, die ihre Arbeit im Laufe eines Jahres beenden.

Heiligabend und Silvester sind freie Tage.

Rosenmontag ist als Brauchtumstag ebenfalls ein freier Tag, jedoch nicht, wenn der Anlass für die Freistellung ausfällt.

Die Kindertagespflegepersonen legen dem Deutschen Kinderschutzbund Kreisverband Euskirchen e.V. (DKSB) bis zum 31.01. des Jahres ihre Urlaubsplanung für das Jahr vor (per Email: tagespflege@dksb-eu.de).

Durch das frühzeitige Anmelden der Urlaubszeit sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, diese in ihrer eigenen Urlaubsplanung zu berücksichtigen. Eine Vertretung in dieser Zeit wird nicht gestellt. Sollte eine Vertretung für Familien dennoch erforderlich werden, so muss dies schriftlich vom Arbeitgeber mit Begründung nachgewiesen werden.

Nach Abschluss des Kalenderjahres sind die ausgefüllten und von allen betreuten Familien des Vorjahres unterschriebenen Urlaubsbestätigungen unaufgefordert bis spätestens zum 31.01. bei der Abteilung Jugend und Familie einzureichen. Diese werden nur im Original angenommen.

Werden mehr Urlaubstage beansprucht, so werden die Kindertagespflegeleistungen um die übersteigenden Tage gekürzt. Die Kürzung beginnt mit dem ersten übersteigenden Urlaubstag und mit der zu diesem Zeitpunkt zu zahlenden Kindertagespflegeleistung.

Nicht in Anspruch genommener Urlaub ist nicht auf das nächste Jahr übertragbar.

Fortbildungen sind außerhalb der Betreuungszeiten wahrzunehmen oder mit dem Urlaubsanspruch zu verrechnen.

Krankheit

Bei Erkrankung einer Kindertagespflegeperson werden maximal 15 Werktage pro Jahr – ebenfalls ausgehend von fünf Arbeitstagen pro Woche - finanziert. Bei weniger Arbeitstagen wird der Anspruch auf bezahlte Krankheitstage entsprechend angepasst.

Beginnt eine Kindertagespflegeperson ihre Tätigkeit erst im Laufe des Jahres, werden die bezahlten Krankheitstage entsprechend der tatsächlich betreuten Monate anteilig gewährt. Dies gilt ebenfalls für Kindertagespflegepersonen, die ihre Arbeit im Laufe eines Jahres beenden.

Müssen mehr Krankheitstage in Anspruch genommen werden, so werden die Kindertagespflegeleistungen um die übersteigenden Tage gekürzt. Die Kürzung beginnt mit dem ersten übersteigenden Tag und mit der zu diesem Zeitpunkt zu zahlenden Kindertagespflegeleistung.

Die Kindertagespflegeperson meldet ihre Krankheit direkt morgens am ersten Tag der Erkrankung schriftlich beim DKSB Euskirchen (per Email: tagespflege@dksb-eu.de). Ab dem vierten Tag der Erkrankung ist zusätzlich ein ärztliches Attest vorzuhalten.

Arztbesuche einer Kindertagespflegeperson sind grundsätzlich außerhalb der Betreuungszeiten durchzuführen. Sollte ein Arztbesuch während der Betreuungszeit wegen akuter Beschwerden oder aus medizinischer Notwendigkeit unumgänglich sein, ist dies vorab der Fachberatung schriftlich mitzuteilen und eine gegebenenfalls erforderliche Vertretung abzustimmen.

Krankheit eigener Kinder der Kindertagespflegeperson

Diese Ausfallzeiten sind im Rahmen der neuen Richtlinien vorrangig über die Urlaubstage der Kindertagespflegeperson abgegolten (ggf. auch Krankheitstage).

Es ist zu klären, ob diese Ausfallzeiten bei der Krankenversicherung mitversichert sind.

Mindestförderung der Kindertagespflegeperson in reinen Randzeitenbetreuungsfällen

Gemäß Ziffer 2 der Richtlinien zur Förderung von Kindertagespflege im Kreis Euskirchen, Stand 01.08.2023, sind Randzeitenfälle wie folgt definiert: Betreuung eines Kindes in Kindertagespflegestelle ergänzend zu Kita/Schule/OGS.

Zum Abschluss des jeweiligen monatlichen Berechnungszeitraumes kommt in Ausfallzeiten mindestens ein Stundenumfang von 85 % der bewilligten Stunden zur Auszahlung. Diese Mindestförderung ist auf maximal 85 % von 45 Wochenstunden begrenzt.